

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Zulassungsnummer	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Document Type			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Ausstellung <input type="checkbox"/>		
Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>		Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/>		Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/>		
Schlachtung <input type="checkbox"/>				Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		
				Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
	I.30. Angaben zur versendeten Sendung			
	1. 01 LEBENDE TIERE			
	0102 Rinder, lebend			
	#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht
Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Die Tiere (1) der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.		
	II.1.2.	Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1.	wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2.	sind sie nicht mit anderen gehaltenen Huftieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3.	sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am _____ (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1.	(2)	<input type="radio"/> [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Entweder: Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]	
		(2)	<input type="radio"/> Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von _____ (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:	
		(2)	<input type="checkbox"/> [Die Anforderungen gemäß _____ sind erfüllt, (4)]	
		(2)	<input type="checkbox"/> [und insbesondere trifft Folgendes zu: _____ (5).]	
	II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, in denen 15 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.		
		(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:		
	(2)	<input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für Entweder: diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der Und/Oder: für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission gehalten:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	[In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten:	
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	[In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[In den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]]	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] Entweder:	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:		
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die		

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen	
	Entweder:	saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
			24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.8.1.	Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.8.1.1.	mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.1.2.	mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.1.3.	mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens in den 14 Tagen nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.2.	Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.8.2.1.	Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder: 1.	II.2.8.2.1.	Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder: 2.	II.2.8.2.1.	Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.2.2.	Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder: 1.	II.2.8.2.2.	Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder: 2.	II.2.8.2.2.	Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]
(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.	Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:	
(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.8.1.	Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:	
(2) <input type="checkbox"/>		II.2.8.1.1.	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und	

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>		
	<p>Entweder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und Und/Oder:</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]</p> <p><input type="checkbox"/> (2) [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit Und/Oder: dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, Entweder: und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, Und/Oder: und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, Und/Oder: und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, Und/Oder: und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Und/Oder: Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und Entweder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Und/Oder: Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Und/Oder: Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Und/Oder: Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Und/Oder: Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]</p> <p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p>II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p> <p>II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.	
	(2) (6) <input type="checkbox"/>	Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:
	(2) <input type="radio"/>	[Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]
	Entweder:	
	(2) <input type="radio"/>	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb
	Oder:	durchlaufen.]]
	(2) <input type="radio"/>	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben
	Oder:	durchlaufen.]]
	Tierschutzbescheinigung	
Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.		
Erläuterungen		
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.		
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
Teil I:		
Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.	
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.	
Feld I.17.:	„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.  Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.	
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an.	
Teil II:		
(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.	
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.	
(4)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.	
(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.	
(6)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.	
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum	Unterschrift	
Stempel		